Wien, Donnerstag den 31. März 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 13.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

An unsere Leser!

Wir laden zur Pränumeration auf das zweite Quartal der **„Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung 1881"** freundlichst ein. Der Betrag für dieses Quartal ist für die Zeitschrift sammt der Beilage **„Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes"** 1 fl. 50 kr., ohne diese Beilage 1 fl.

Gleichzeitig erlauben wir uns diejenigen geehrten Abonnenten, welche mit ihrer Einzahlung für frühere Quartale noch im Rückstand sind, um Einsendung des Betrages zu bitten.

Als Zahlungsmittel empfehlen wir die Postanweisung zu benützen.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

1. Der Bürgermeister, welcher sich bei der Gemeindecasse wissentlich Beträge anweist und auszahlen läßt, welche ihm nicht gebühren, begeht das Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt. 2. Die Worte, durch welche ein in die Frage an die Geschwornen aufzunehmendes gesetzliches Merkmal ausgedrückt wird, müssen nicht unbedingt die im Gesetze gebrauchten sein, wenn nur über den Sinn kein Zweifel obwaltet.

Johann B., Vorstand einer südtirolischen Gemeinde, hatte als solcher die Gemeinde bei Streitigkeiten vor Gericht vertreten. Die ihm für solche Vertretungen gebührende Entschädigung war durch Gemeindeausschuß-Beschluß genau bestimmt. Johann B. wies sich aber höhere Beträge an, als ihm hiernach gebührten, und ließ sich dieselben aus der Gemeindecasse auszahlen. Deshalb wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt angeklagt, verantwortete er sich damit, daß er sich geirrt habe, und daß sein Irrthum bei der Rechnungsrevision hätte entdeckt werden müssen.

Der Gerichtshof beschloß, den Geschwornen folgende Frage vorzulegen: „Ist der Angeklagte Johann B. schuldig, im November 1879, während er als Gemeindevorsteher von Castell T. fungirte, in der Absicht, der Gemeinde Schaden zuzufügen, sein Amt dadurch mißbraucht zu haben (abusato del proprio ufficio), daß er auf seinen Namen die Zahlungsaufträge Nr. 432, 463 und 465 erließ, in welchen 22 fl. 50 kr. mehr als ihm als Gebühren zukamen, verrechnet worden waren, und daß er dann auch diesen Betrag, der ihm nicht gebührte, eincassirte?"

Keine der Parteien beantragte rücksichtlich dieser Frage eine Aenderung oder einen Beisatz. Die Geschwornen antworteten auf die Frage mit 9 Stimmen Ja und mit 3 Stimmen Nein.

Gegen das ihn des Mißbrauchs der Amtsgewalt schuldig sprechende Urtheil des Kreisgerichtes Trient vom 7. September 1880, Nr. 4390, meldete der Vertheidiger des Angeklagten rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde an.

Bei der hierüber am 18. Februar 1881 unter dem Vorsitze des Hofrathes Ritter von Purschka abgehaltenen Verhandlung des Cassationshofes begründete der Vertheidiger des Angeklagten, Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Modreiner, die Nichtigkeitsbeschwerde folgendermaßen: „Der Angeklagte hat in erster Linie den Nichtigkeitsgrund des § 344, Z. 6 geltend gemacht, weil an die Geschwornen die Frage gestellt wurde, ob er schuldig sei, von seinem Amte Mißbrauch gemacht zu haben, während dieselbe dahin hätte lauten sollen, ob er schuldig sei, von der ihm anvertrauten Amtsgewalt Mißbrauch gemacht zu haben. Die Norm des Gesetzes, daß in die Frage alle gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung aufgenommen werden sollen, läßt wohl keine andere Deutung zu, als daß man sich bei der Fragestellung der Worte des Gesetzes selbst bedienen solle. Zum Mindesten aber mußten doch solche Ausdrücke gewählt werden, welche mit der gesetzlichen Begriffsbestimmung vollkommen congruiren. Amt und Amtsgewalt sind aber keineswegs identische Begriffe; zwischen Mißbrauch des Amtes und Mißbrauch der Amtsgewalt obwaltet ein in die Augen springender Unterschied. Jede Verletzung der Amtspflicht, z. B. Ungehorsam gegen die Vorgesetzten, fällt unter den Begriff des Amtsmißbrauches, keineswegs aber unter den des Mißbrauches der Amtsgewalt. Man hat daher keine Bürgschaft, daß die Geschwornen die Frage auch dann bejaht haben würden, wenn in derselben ausdrücklich von einem Mißbrauche der Amtsgewalt die Rede gewesen wäre.

Weiters ist der Nichtigkeitsgrund des § 344, Z. 10 lit. a und 11 vorhanden, weil die durch den Wahrspruch der Geschwornen festgestellte Handlung sich nicht unter den Begriff des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt subsumiren läßt.

Es fehlt zunächst an dem geeigneten Subjecte. Denn der Angeklagte ist ein Gemeindebeamter. Des obigen Verbrechens können sich allerdings auch Gemeindebeamte schuldig machen; da aber nach der ausdrücklichen Bestimmung des Strafgesetzes (§ 101) als Beamter Derjenige anzusehen ist, welcher vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrages Geschäfte der Regierung zu besorgen verpflichtet ist, da man ferner bei Gemeindebeamten nur insoferne von der Besorgung von Regierungsgeschäften sprechen kann, als sie im übertragenen

Wirkungskreise fungiren, so dürfte wohl das Gesetz kaum in einem anderen Sinne zu interpretiren sein, als daß ein Gemeindebeamter nur dann das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begehen könne, wenn er bei einer Function im übertragenen Wirkungskreise die ihm in dem letzteren anvertraute Amtsgewalt mißbraucht. Der Angeklagte als Bürgermeister ist Gemeindebeamter; die Vertretung der Gemeinde in Civilprocessen, für welche er im vorliegenden Falle ungebührliche Beträge in Anspruch genommen hat, ist eine reine Gemeindeangelegenheit, welche mit dem übertragenen Wirkungskreise nichts zu thun hat. Die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Sorge für die Erhaltung desselben obliegt ihm nicht kraft eines von der Staatsgewalt ihm übergebenen Amtes, sondern als dem von der Gemeinde bestellten Vorstande. Ihre Oberaufsicht übt die Regierung nicht durch ihn, sondern durch die politischen Behörden, Bezirkshauptmannschaft und Statthalterei. Geschäfte der Regierung besorgt er nur insoferne, als es sich um Functionen handelt, welche sonst den Staatsorganen obliegen und nur ausnahmsweise den Gemeinden übertragen werden (vgl. Entsch des Cassationshofes vom 1. März 1871, Nr. 1694, Glaser Nr. 1356).

Aber auch abgesehen davon, läßt sich in der Handlungsweise des Angeklagten ein Mißbrauch der Amtsgewalt nicht erkennen. Dem Angeklagten fällt nichts Anderes zur Last, als daß er für Tagsatzungen, welche er in Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde verrichtete, höhere Wagengebühren verrechnete und einhob, als ihm kraft Beschlusses des Gemeindeausschusses zukamen. Wenn aber ein Beamter bei der öffentlichen Casse die Entlohnung für seine Leistungen, z. B. seinen Gehalt, eincassirt, so kann hierin gewiß nicht ein Act der Amtsgewalt gefunden werden. Sonach würde sich ein Beamter, welcher versuchen würde, unter Benützung gewisser, ein solches Vorhaben begünstigender zufälliger Umstände den schon einmal behobenen Gehalt zum zweiten Male einzucassiren, nicht des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt, sondern des Betruges schuldig machen. Selbst in der rechtswidrigen Einhebung von Gebühren seitens eines Beamten für amtliche Functionen bei Parteien, welche man viel eher unter den Begriff des Mißbrauchs der Amtsgewalt subsumiren könnte, hat der oberste Gerichtshof nicht die Merkmale des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt gefunden. (Entscheidungen vom 10. October 1855, Z. 10.209, und vom 22. April 1856, Z. 3595, Glaser Nr. 705 und 731). . . .

Dazu kommt, daß bezüglich des Verhältnisses des Angeklagten als Bürgermeisters zum Cassier nur die Eine Alternative denkbar ist, daß der letztere entweder den Weisungen des ersteren unbedingt folgen muß, oder zu deren Befolgung nicht unbedingt verpflichtet ist. Im letzteren Falle läßt sich die incriminirte Handlung nicht als Mißbrauch der Amtsgewalt auffassen, da der Cassier dem Bürgermeister die Beträge nicht wegen der an ihn erlassenen Mandate, sondern blos deshalb ausbezahlt hätte, weil er die Rechnungen für richtig befunden hat. Im ersteren Falle aber wäre die ganze Casse eigentlich als dem Bürgermeister anvertraut anzusehen und könnte ihm daher nur das Verbrechen der Amtsveruntreuung zugerechnet werden. Aber auch diese Zurechnung wäre nicht zu billigen. Denn wenn ein Mandatar in der dem Mandanten gelegten Rechnung ihm nicht gebührende Beträge in Ausgabe stellt, so liegt darin noch nicht eine strafbare Veruntreuung. Erst wenn der Mandant die Rechnung bemängelt, diese Bemängelung sich als gegründet herausstellt und alsdann nichtsdestoweniger der Mandatar den ungebührlicherweise in Ausgabe gestellten Betrag nicht restituiren will oder kann, darf man von einer Veruntreuung sprechen. Auch der Angeklagte würde also, wenn man das Geld als ihm kraft des Amtes anvertraut betrachten würde, sich nicht der Amtsveruntreuung schuldig gemacht haben, weil die Rechnungen nach § 65 der Tiroler Gemeindeordnung der Revision durch den Gemeindeausschuß zu unterziehen waren, und weil von ihm nach Aufdeckung der Mängel sofort voller Ersatz geleistet worden ist. Könnte ihm aber selbst unter der Voraussetzung, daß ihm das Geld anvertraut worden wäre, nicht einmal das minder strafbare Verbrechen der Veruntreuung zugerechnet werden, so darf man ihm um so weniger das ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages criminell zu behandelnde Delict des Mißbrauches der Amtsgewalt zur Last legen.

Schließlich dürfte die obige Auffassung noch darin eine Stütze finden, daß, obgleich dem Notar bei seinen Functionen als Gerichtscommissär gewiß die Stellung eines Beamten zukommt, dennoch in der Notariatsordnung die Ueberschreitung des Gebührentarifes ohne Unterscheidung, ob der Notar als solcher oder als Gerichtscommissär intervenirt, lediglich als ein Disciplinarvergehen behandelt wird."

Generalprocurator Glaser erwiederte hierauf zunächst, daß der Angeklagte nicht verurtheilt sei, weil er zu hohe Gebühren für die Vertretung der Gemeinde in Anspruch genommen, sondern weil er als Gemeindevorstand sich wissentlich angewiesen habe, was ihm nicht gebühre, und dadurch einen Zustand geschaffen habe, in welchem die Gemeinde ein Schaden traf, woran der Umstand, daß derselbe vielleicht später rückgängig zu machen war, nichts ändern könne. Gegenüber den beiden Hauptbeschwerdepunkten bemerkte er: „Es ist richtig, daß die gestellte Frage nicht ganz dem Wortlaute des § 101 St. G. entspricht und im Allgemeinen wünschenswerth, daß sich die Frage möglichst genau an den Wortlaut des Gesetzes anschließe. Daß dies geschehen müsse, ist im § 318 St. P. O. nicht gesagt; und im vorliegenden Falle, wo Niemand dies begehrte, und wo der ganze Zusammenhang der Frage zeigt, daß die Worte „sein Amt mißbrauchte" sich auf das Mißbrauchen der mit dem Amte verbundenen Gewalt und nicht blos auf ein außeramtliches Mißbrauchen der Amtsstellung beziehen, ist der gesetzlichen Anforderung wohl vollkommen genüge geschehen. Es kann hier kein Zweifel darüber obwalten, daß individueller Fall und gesetzliches Merkmal in der Meinung des Gerichtes und der Geschwornen sich decken.

Gegen die Unterordnung des vorliegenden Falles unter § 101 St. G. wird hauptsächlich eingewendet, daß nach dem zweiten Absatze dieses Paragraphes als Beamte nur solche Personen anzusehen sind, welche „Geschäfte der Regierung" zu besorgen verpflichtet sind; als solche Geschäfte seien aber Aufgaben von Gemeindebeamten nur dann anzusehen, wenn sie in den übertragenen Wirkungskreis fallen. Wenn diese letztere Behauptung auf Entscheidungen des obersten Gerichtshofes gestützt wird, so ist zunächst zu bemerken, daß die Entscheidung vom 1. März 1871, Nr. 1684 (Glaser'sche Sammlung Nr. 1356), den Fall einer Präsentation zum Schuldienst betrifft, welche das betreffende Urtheil „nicht als ein Regierungsgeschäft und nicht als eine dem übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde angehörige Verpflichtung, sondern als ein bloßes Ehrenrecht, welches der Berechtigte auch unausgeübt lassen kann", bezeichnete. Dagegen ist z. B. in der Entscheidung vom 22. September 1853, Nr. 9644 (Glaser'sche Sammlung Nr. 363), die Freisprechung vom Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt damit begründet, daß der Gegenstand „weder in den natürlichen, noch in den übertragenen Wirkungskreis eines Gemeindevorstandes fällt". Die Entscheidung vom 15. Juli 1853, Nr. 4854 (Glaser'sche Sammlung Nr. 1033), erklärte einen Gemeindebeschluß, welcher dahin ging, gewisse von einzelnen Gemeindemitgliedern ruhig besessene Bäume als Gemeindeeigenthum zu behandeln, und die Ausführung des Beschlusses als Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt, „weil diese Angelegenheit als öffentliche, als Gemeindeangelegenheit behandelt wurde."

Daß der Ausdruck „Geschäfte der Regierung" nicht in so beschränktem Sinne zu nehmen ist, ergibt sich zunächst schon aus dem dem Absatz 2 des § 101 St. G. zu Grunde liegenden Hofdecrete vom 9. November 1816, J G. S. Nr. 1293, dessen Gesammtinhalt zeigt, daß der Ausdruck „Geschäfte der Regierung" angesichts der damals bestandenen Patrimonialverwaltungen gebraucht wurde, um den Gegensatz gegen die Privatgeschäfte der Patrimonialgerichtsherren zu bezeichnen, indem sich das erwähnte Hofdecret ausdrücklich darauf bezieht, daß auch ein „bei einem Patrimonialgerichte unmittelbar nur von einem Privatinhaber bestellter" Richter und auch „ein Advocat, der doch nur Privatgeschäfte zu besorgen hat, der Strafe dieses Verbrechens unterliegen kann".

Den Gegensatz zu „Geschäften der Regierung" können daher wohl nur solche Gemeindeangelegenheiten bilden, bei welchen die Gemeinde in privatrechtlichen oder diesen ähnlichen Beziehungen zu Privaten steht (wie z. B. bei einer Privatpfändung von Vieh in Gemeindewaldungen, vgl. Entsch. des C. H. vom 13. October 1851, Z. 7780, Glaser'sche Sammlung Nr. 72), nicht aber Verhältnisse öffentlich-rechtlicher Natur, bei der Handhabung den Gemeindeorganen obrigkeitliche Gewalt über die in ihrem Gebiete Befindlichen zukommt. Ein Blick auf Art. V des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 19, zeigt, daß der selbstständige Wirkungskreis der Gemeinde eine ganze Reihe von Gegenständen umfaßt, welche auf das Tiefste das Wohl und Wehe zahlreicher Staatsbürger berühren, aber auch für das Wohl der Gesammtheit und nicht etwa blos der betreffenden Gemeinde von der größten Wichtigkeit sind, auch keineswegs lediglich dem Belieben der Gemeinde überlassen bleiben können, sondern meistens Gegenstand der fortgesetzten

Fürsorge der Reichs- und Landesgesetzgebung bilden und daher sicher auch „Geschäfte der Regierung" sind, wenn sie auch nicht einmal von mittelbaren Organen der Regierung besorgt werden. Es genügt wohl, beispielsweise hervorzuheben: „Die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums (Z. 2), die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehres (Z. 4), die Gesundheitspolizei (Z. 5), die Gesinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung (Z. 6), die Sittlichkeitspolizei (Z. 7) u. s. w. Wenn bei diesen tief eingreifenden Aufgaben und der großen, zu ihrer Lösung erforderlichen Macht die Staatsbürger den Gemeindeorganen unterworfen wären, ohne daß diese durch den Mißbrauch dieser Macht sich eines Verbrechens schuldig machen würden, so wäre die Rechtssicherheit in hohem Grade gefährdet. Es kann demnach zur Ausschließung des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt nicht genügen, daß eine Angelegenheit zum selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehört. Es läßt sich aber auch zeigen, daß auch die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde und insbesondere die Einflußnahme des Gemeindevorstandes auf dieselbe keineswegs ohneweiters außerhalb des Kreises der „Geschäfte der Regierung" steht. Denn Regierung ist hier keineswegs gleichbedeutend mit Staatsgewalt und bezeichnet den Inbegriff jener öffentlichrechtlichen Einrichtungen, vermöge welcher die öffentlichen Angelegenheiten geregelt und die Staatsbürger zur Unterordnung und Unterwerfung unter die zu diesem Zwecke nothwendigen Anordnungen angehalten werden. Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Ordnung des Gemeindehaushaltes, womit das Recht zusammenhängt, den Staatsbürgern empfindliche Lasten aufzuerlegen, ein Recht, welches Ausfluß der entscheidensten Regierungsthätigkeit, der Gesetzgebung, ist und welches andererseits wieder den Gegenstand der Gesetzgebung und der Beaufsichtigung durch höhere Staats- und autonome Behörden bildet, zu den Geschäften der Regierung gehört. In noch höherem Grade gilt dies von der Einflußnahme des Gemeindevorstandes auf die Vermögensgebahrung, zu welchem Zwecke diesem umfassende Befugnisse eingeräumt sind, die ihm allerdings nicht durch unmittelbare Bestellung von Seite der Staatsregierung, aber durch das Gesetz und durch die gesetzlich geregelte Wahl zukommen und ihm sogar durch directes Eingreifen der Aufsichtsbehörde wieder entzogen werden können. Wenn daher auch der Gemeinde die „freie Verwaltung ihres Vermögens" zusteht (Z. 5 des Art. V des Gesetzes vom 5. März 1862), so ist doch das bezügliche Vorgehen der Gemeindeorgane und besonders des Gemeindevorstandes nicht etwa einer Verfügung über Privatvermögen gleich zu achten, sondern die Ausübung öffentlich-rechtlicher Befugnisse, einer wahren obrigkeitlichen Gewalt einerseits, und andererseits ein Gegenstand der, wenn auch nur mittelbaren Fürsorge und Beaufsichtigung der Staatsregierung — somit im activen wie im passiven Sinne ein Geschäft der Regierung. Derjenige, welcher die damit zusammenhängenden Befugnisse mißbraucht, um das Gemeindevermögen zu schädigen, muß sich bewußt sein, daß die Folgen davon auf die für die Gemeinde Abgabenpflichtigen zurückfallen, und daß er also die ihm anvertraute Gewalt mißbraucht, um Jemand Schaden zuzufügen. Es wäre absolut kein Grund abzusehen, der es erklären könnte, warum ein Gemeindevorstand, wenn er sich an der ihm anvertrauten Casse vergreift, derselben Strafe verfällt, wie ein Staatsbeamter, dagegen der Strafe entgehen sollte, welche den letzteren trifft, wenn er wissentlich eine nicht gebührende Auszahlung aus der Casse, bei welcher ihm das Anweisungsrecht zusteht, verfügt; jeder von Beiden trägt durch solchen Mißbrauch seines öffentlichen Amtes dazu bei, daß den Steuerträgern öffentliche Abgaben in höherem Maße abgenommen werden müssen, als bei redlicher Verwaltung nöthig wäre, und ob die Erhöhung die Gemeinde- oder die Staatsabgaben betrifft, trifft den Steuerzahler gleich empfindlich, und trifft ihn in beiden Fällen kraft der Art der Handhabung der öffentlichen Autorität, der er unterworfen ist."

Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde mit Entscheidung vom 18. Februar 1881, Z. 11.467, verworfen. — Gründe.

Den Gegenstand der heutigen Verhandlung bildeten drei Nichtigkeitsgründe, und zwar: der Nichtigkeitsgrund des § 344, Z. 6, des § 344, Z. 10 lt. a und des § 344, Z. 11 St. P. O. Der Nichtigkeitsgrund des § 344, Z. 10 lit. a St. P. O. wird vom Angeklagten geltend gemacht, weil, wenn derselbe auch, wie die Geschwornen annahmen, die Absicht, der Gemeinde einen Schaden zuzufügen, hatte, dieser Schaden selbst noch nicht festgestellt ist, da sich ja erst bei der Prüfung seiner Rechnung ergeben mußte, ob er mehr als ihm gebührt, eingenommen habe, worauf er ja die Differenz vergüten konnte, wie er dies auch später gethan hat. Bezüglich dieser Einwendung kommt aber zu erwägen, daß der Angeklagte aus der Gemeindecasse wirklich einen größeren Betrag als den ihm gebührenden entnommen hat, und daß hiermit schon der Gemeinde ein Schaden zugefügt worden ist. Das Thatbestanderforderniß nach § 101 St. P. O., daß ein Schaden gewollt wurde, ist daher jedenfalls festgestellt. Dieses Thatbestanderforderniß wird durch die Möglichkeit der nachträglichen Gutmachung des Schadens ebenso wenig behoben, als durch den Umstand, daß diese Gutmachung nachträglich wirklich erfolgt. Der Nichtigkeitsgrund des § 344, Z. 10 lit. a St. P. O. besteht daher nicht. Der Angeklagte macht ferner den Nichtigkeitsgrund des § 344, Z. 11 St. P. O. mit Berufung darauf geltend, daß die Geschäfte, rücksichtlich welcher er nach dem Wahrspruch der Geschwornen die Amtsgewalt mißbraucht habe, nicht als Regierungsgeschäft im Sinne des § 101 St. P. O. angesehen werden können. Es kann nun aber nicht in Zweifel gezogen werden, daß ein Gemeindevorsteher, wenn er in dieser ämtlichen Eigenschaft Gemeindeangelegenheiten besorgt, vermöge eines öffentlichen Auftrages handelt, weil, wenn er auch von der Gemeinde selbst gewählt ist, er doch nur kraft des vom Staate erlassenen Gesetzes berechtigt ist, die ihm zugewiesenen Functionen auszuüben. Unter den vom Gesetze dem Gemeindevorsteher gegebenen Befugnissen ist aber auch die in Frage stehende. Indem der Angeklagte in seiner ämtlichen Eigenschaft als Gemeindevorsteher Zahlungsaufträge an die Gemeindecasse erließ, hat er daher kraft eines öffentliches Auftrages gehandelt. Es läßt sich ferner nicht verkennen, daß der Angeklagte hierbei Regierungsgeschäfte im Sinne des § 101 St. G. B. besorgte. Wenn auch die Verwaltung des Gemeindevermögens nach dem Gemeindegesetze zum eigenen Wirkungskreise der Gemeinde gehört, so schließt dies nicht aus, daß der Gemeindevorsteher doch Regierungsgeschäfte besorge, wenn er die ihm vom Gemeindegesetze bezüglich der Verwaltung des Gemeindevermögens eingeräumten Befugnisse ausübt. Auch die Markt- und Lebensmittel-, dann die Gesundheits- und Baupolizei gehören zum eigenen Wirkungskreise der Gemeinde, aber man wird nicht läugnen können, daß die bezüglichen Geschäfte, weil sie die öffentliche Ordnung betreffen, im Sinne des § 101 St. G. B. als Regierungsgeschäfte anzusehen seien. Auch die Erhaltung und ordentliche Verwaltung des Gemeindevermögens berührt ein wichtiges Interesse der Regierung und des Staates, und wenn nun der Staat, um eben dieses Interesse zu wahren, den Gemeindevorstand mit bestimmten Rechten bezüglich der Verwaltung des Gemeindevermögens bekleidet, so wird man hieraus den Schluß ziehen können, daß der Gemeindevorstand, indem er diese Rechte ausübt, Regierungsgeschäfte besorge. Aus dieser Erwägung hat der Cassationshof angenommen, daß der Angeklagte rücksichtlich der Handlung, welcher er schuldig erklärt wurde, als Beamter im Sinne des § 101 St. G. B. anzusehen sei. Der berufene Nichtigkeitsgrund des § 344, Z. 11 St. P. O. liegt daher nicht vor. Bezüglich des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes des § 344, Z. 6 St. P. O. ist zu berücksichtigen, daß, wenn § 318 St. P. O. anordnet, es müssen alle gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung in die Hauptfrage aufgenommen werden, damit nicht vorgeschrieben wird, der Gerichtshof habe sich bei dieser Fragenstellung ausschließlich nur der gesetzlichen Ausdrücke auch dann zu bedienen, wenn dies manchmal unausführbar erschiene. Der gesetzlichen Anforderung ist entsprochen, wenn die Hauptfrage den juristischen Inhalt der gesetzlichen Ausdrücke enthält. Mit der ersten Frage wurden die Geschwornen befragt, ob der Angeklagte schuldig sei, im November 1879, während er als Gemeindevorsteher von Castell T. fungirte, in der Absicht, der Gemeinde Schaden zuzufügen, sein Amt dadurch mißbraucht zu haben, daß er auf seinen Namen die Zahlungsaufträge Nr. 432, 463 und 465 erließ in welchen 22 fl. 50 kr. mehr als ihm als Gebühren zukommen, verrechnet worden waren. In dieser Frage ist die Art und Weise, auf welche der Angeklagte sein Amt mißbrauchte, dahin klar bezeichnet, daß er nämlich auf seinen Namen die oben bezogenen Zahlungsaufträge erließ. Weil er nun diese Zahlungsaufträge blos kraft seiner Amtsgewalt erlassen konnte, so ist klar, daß im Wesentlichen die Geschwornen eigentlich dahin befragt wurden, ob er diese seine Amtsgewalt im Sinne des § 101 St. G. B. mißbraucht habe. Daß über diese Bezeichnung, rücksichtlich über den Ausdruck der Frage: „sein Amt mißbraucht" kein Zweifel bestand, ergibt sich auch daraus, daß gegen die Fassung dieser Frage von keiner Seite eine Einwendung erhoben wurde. Auch der Nichtigkeitsgrund des § 344, Z. 6 St. P. O. erscheint also nicht als vorliegend. Die

erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ist daher ganz ungegründet, weshalb sie zu verwerfen und der Angeklagte gemäß § 390 St. P. O. in den Ersatz der durch sein Rechtsmittel allenfalls verursachten Kosten zu verurtheilen war. Ger.=Ztg.

Streitigkeiten, welche Weidenpflanzungen auf Grundflächen betreffen, die durch Anlegung von Verwahrungsbauten an Flußufern gewonnen wurden, gehören zu den politischen Behörden.

In dem Provisorialstreite der k. k. Finanzprocuratur Namens des Staatsärars gegen Anton L. wegen Störung im Besitze der Weidenpflanzungen am Wistoka=Flusse hat das k. k. Bezirksgericht in J. mit der Entscheidung vom 30. April 1878, Z. 1634, wohl anerkannt, daß das Staatsärar sich im Besitze eines Theiles der Weidenpflanzungen befinde, daß aber dasselbe mit dem Begehren um Anerkennung der Störung durch den Gegner und um Schutz im Besitze im weiteren Umfang abgewiesen werde.

Ueber Recurs beider Theile gegen diese Entscheidung hat das Krakauer k. k. Oberlandesgericht unterm 6. December 1878, Z. 16.614, das bezirksgerichtliche Provisorial=Erkenntniß aufgehoben und die Finanzprocuratur mit ihrer Provisorialklage an die politische Behörde gewiesen.

Auch gegen diese Entscheidung haben beide Theile den Revisionsrecurs ergriffen und der k. k. oberste Gerichtshof hat nach eingeholter Wohlmeinung des k. k. Ministeriums des Innern, beide Revisionsrecurse mittelst Entscheidung vom 13. October 1880, Z 10.429, abgewiesen. — Gründe.

Denn es handelt sich hier um Schutz im Besitze von Weidenpflanzungen auf Grundflächen, die durch Anlegung von Verwahrungsbauten am Ufer des Wistoka=Flusses gewonnen wurden, solche Schutzbauten werden aus volkswirthschaftlichen Rücksichten angelegt und die Eigenthümer von Flußuferstrecken sind zur Herstellung derselben aus öffentlichen Rücksichten verpflichtet und wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden dieselben auf Staatskosten unternommen. Zu diesen Wasserbauanlagen gehören auch die von Privaten oder vom Staate bewirkten Weidenpflanzungen, alles dieses ergibt sich aus den Bestimmungen der Strompolizei= und Pflanzungs=Ordnung für Galizien vom 2. März 1842, Gubernialzahl 9605, in den §§ 26, 30, 32 und 34, nach § 35 hat das Wasserbauamt zu bestimmen, wie weit gegen das Flußufer gepflanzt werden darf, die Pflanzungen sind demnach gehörig abzugrenzen.

Aus diesen Bestimmungen folgt auch, daß die Benützung solcher Pflanzungen Demjenigen zusteht, der sie angelegt hat, ja der § 47 des Wasserrechtsgesetzes für Galizien vom 14. März 1875, L. G. Bl. Nr. 38, bestimmt, daß der durch Regulirungsbauten im Regulirungsbereiche gewonnene Grund und Boden Demjenigen zufalle, welcher die Kosten der Unternehmung trägt, doch ist dieses Eigenthum kein peremtorisches, weil dieser Paragraph weiter festsetzt, daß, wenn der Unternehmer desselben zu dem angegebenen Zwecke nicht mehr bedarf, er den Grund und Boden den Anrainern auf Verlangen und gegen Erstattung des Werthes abtreten muß, was aber zufolge § 40 der oben berufenen Strompolizei= und Pflanzungs=Ordnung wieder nur im Einverständnisse mit dem Wasserbauamte geschehen darf.

Da sonach sowohl die Anlegung und der Umfang dieser Pflanzungen, als auch die Erhaltung, die Benützung und der Fortbestand derselben an öffentliche Rücksichten gebunden ist, deren Beurtheilung nicht in das Privatrecht gehört, so können auch Streitigkeiten über solche Gegenstände nicht zum Wirkungskreise der Gerichte gehören und es mußte demnach die obergerichtliche Entscheidung aufrecht erhalten werden. Ger.=H.

Gesetze und Verordnungen.

1880. III. Quartal.

Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr.

Nr. 24. Ausgeg. am 20. August.

Circularverordnung vom 14. August 1880, Nr. 6216/417 VI. Hinausgabe einer Vorschrift über die Führung und Aufbewahrung der Landwehrmatrikeln.

Nr. 25. Ausgeg. am 30. August.

Circularverordnung vom 19. August 1880, Nr. 9912/2004 IV. Erstattung von Todesfallsanzeigen, Einführung von Domicilsnachweisungen statt der Detailausweise.

Circularverordnung vom 20. August 1880, Praes. Nr. 1574. Hinausgabe des „Anhanges zum Reglement für den Sanitätsdienst des k. k. Heeres, betreffend die freiwillige Sanitätspflege".

Circularverordnung vom 23. August 1880, Nr. 12.520/2536 IV. Ausgabe des Verzeichnisses über die den ausgedienten Unterofficieren vorbehaltenen Dienstposten.

Nr. 26. Ausgeg. am 19. September.

Circularverordnung vom 19. August 1880, Nr. 11.745/2872 II. Aenderungen in dem Gebietsumfange der Bezirksgerichte Mistek und Freiberg, dann der Bezirkshauptmannschaften Mistek und Neutitschein in Mähren.

Circularverordnung vom 30. August 1880, Nr. 11.865/2898 II. Aenderungen in dem Gebietsumfange der Bezirksgerichte Grzymalow, Nowesiolo, Skalat und Tarnopol.

Circularverordnung vom 12. September 1880, Nr. 12.965/2029 V. Einführung der kleinen Feldflasche sammt Tragschnur für die k. k. oberdalmatinischen Landwehrtruppen.

Nr. 27. Ausgeg. am 19. September.

Circularverordnung vom 12. September 1880, Nr. 13.417/2646 IV. Hinausgabe des „Normal=Kochbuches zur Bereitung der Mannschaftskost".

Nr. 28. Ausgeg. am 29. September.

Circularverordnung vom 31. August 1880, Nr. 12.745/3095 II. Zuweisung der Ortsgemeinden Jistebnic und Drahnětic zu dem Sprengel des städtisch=delegirten Bezirksgerichtes Tabor.

Circularverordnung vom 31. August 1880, Nr. 12.746/3096 II. Zuweisung der Ortsgemeinde Honositz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Staab.

Circularverordnung vom 1. September 1880, Nr. 12.747/3097 II. Zuweisung der Ortsgemeinde Solopisk zu dem Sprengel des städtisch=delegirten Bezirksgerichtes Kuttenberg.

Circularverordnung vom 15. September 1880, Nr. 13.434/3249 II. Zuweisung der Gemeinde Ottenschlag zum Gerichtsbezirke Kaplitz in Böhmen.

Circularverordnung vom 15. September 1880, Nr. 13.435/3250 II. Theilweise Aenderung der gerichtlichen und politischen Bezirkseintheilung in Böhmen.

Circularverordnung vom 19. September 1880, Nr. 13.612/3305 II. Theilweise Aenderung der gerichtlichen und politischen Bezirkseintheilung in Böhmen.

Circularverordnung vom 25. September 1880, Praes. Nr. 1625. Bestimmungen bezüglich der Uebersetzung der Officiere und sonstigen Gagisten, dann der Kadeten, aus der Reserve des stehenden Heeres in die Landwehr.

Circularverordnung vom 25. September 1880, Praes. Nr. 1651. Neuauflage des Exercierreglements für die k. k. Fußtruppen.

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 29. Juni 1880, womit die nachträgliche Einreihung mehrerer Gemeinden in eine der zehn Zinsclassen des Zinstarifes (R. G. Bl. Nr. 95 ex 1879) verlautbart wird.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe der Brünner Finanz-Landesdirection Rudolf Sowa anläßlich dessen Pensionirung den Adel taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe der Brünner Finanz=Landesdirection Josef Göttinger anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Finanzrathe Josef Pischler den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den bei dem k. und k. Consulate in Constantinopel bisher verwendet gewesenen Viceconsul Alexander Suzzara zum Consul bei dem k. und k. Generalconsulate in Alexandrien ernannt.

Seine Majestät haben den Finanzcommissär Dr. Maximilian Weller zum Finanz=Obercommissär der Grazer Finanz=Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben dem pensionirten Rechnungsrathe des Rechnungsdepartements der böhmischen Finanz=Landesdirection Gereon Prorok taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten bei der Statthalterei in Prag Willibald Schreiber anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher Franz Garwol zu Barczyce in Galizien das silberne Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem k. und k. Viceconsul Anton Neumann in Giurgevo den Titel eines Consuls verliehen.

Erledigungen.

Kanzlistenstelle der eilften Rangsclasse bei den Steueradministrationen in Wien, eventuell bei den leitenden Finanzbehörden in Niederösterreich, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 70.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.